

Ehrenordnung der Marktgemeinde Burghaun

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2012 wird folgende Ehrenordnung erlassen:

Teil I Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich um die Marktgemeinde Burghaun in besonderer Weise verdient gemacht haben (§ 28 Abs. 1 HGO). Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Für die Verleihung ist nicht Voraussetzung, dass der/die zu Ehrende gemeindliche/r Amts- oder Mandatsträger/in, Bürger/in der Marktgemeinde Burghaun oder deutsche/r Staatsangehörige/r ist oder war; für eine Ehrung kommen daher auch Persönlichkeiten aus dem Bereich der Dichter/innen, Forscher/innen, Wissenschaftler/innen, Techniker/innen oder Staats- und Kommunalpolitiker/innen in Betracht, die in einem besonderen Verhältnis zur Marktgemeinde Burghaun standen oder stehen.

(2) Bei Gemeindevertretern, Beigeordneten oder in sonstiger Weise im politischen Leben der Gemeinde stehenden Personen soll die Ehrung im Regelfall erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres und erst nach Beendigung dieser Tätigkeiten vorgenommen werden.

(3) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

(4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

§ 2 Ehrenbezeichnung für Amts- und Mandatsträger

(1) Die Gemeinde kann Bürgern, die seit dem Jahr 1972 langjährig ein Amt oder Mandat wahrgenommen haben, dieses einwandfrei geführt und sich um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen (§ 28 Abs. 2 HGO).

(2) Die Ehrenbezeichnung Gemeindeälteste/r für Gemeindevertreter oder Mitglieder des Gemeindevorstands erfordert in der Regel mindestens 25 Jahre Wahrnehmung des entsprechenden Amtes oder Mandats.
Dabei können Zeiten vor 1972 bis zu 5 Jahren berücksichtigt werden.

(3) Als weitere Ehrenbezeichnungen auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung kommen insbesondere in Betracht:

a) Ehrenortsvorsteher/in

b) Ehrenbezeichnungen, mit denen auf ein herausragendes Wirken des Amts- oder Mandatsträgers Bezug genommen wird, wie Ehrengemeindevertreter/in, Erste/r Ehrenbeigeordnete/Ehrenbeigeordneter, Ehrenbeigeordnete /Ehrenbeigeordneter.

Die Verleihungen solcher Ehrenbezeichnungen erfordern in der Regel mindestens eine Zeit von 10 Jahren bei der Wahrnehmung eines entsprechenden Amtes oder einer entsprechenden Funktion. Sie setzt zudem ein langjähriges Wirken, in der Regel von 25 Jahren als kommunale/r Amts- oder Mandatsträger/in voraus.

(4) Die Ehrungen können erst nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Mandat und nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres vorgenommen werden.

(5) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde ausgehändigt.

§ 3

Ehrenbezeichnungen im Bereich Brandschutz

(1) Die Gemeinde kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Gemeindebrandinspektor/in waren, die Ehrenbezeichnung „Ehrengemeindebrandinspektor/in“ verleihen. Hierbei können Zeiten als Wehrführer/in maximal bis zu 10 Jahren angerechnet werden.

(2) Die Gemeinde kann Bürgern, die mindestens 25 Jahre Wehrführer/in waren, die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehführer/in“ ergänzt um die Bezeichnung der entsprechenden Gemeindeteilwehrverleihen. Dienstzeiten als Gemeindebrandinspektor/in werden hierbei voll angerechnet.

(3) Die Gemeinde kann zudem die Ehrenbezeichnung „Ehrengemeindejugendfeuerwehrwart“ verleihen. Hierzu ist in der Regel eine entsprechende Tätigkeit von 25 Jahren erforderlich.

(4) Die Ehrungen können erst nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt, und zu (1) und (2) nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres, vorgenommen werden.

(5) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde ausgehändigt.

§ 4

Ehrungen im Bereich des Sports

(1) Die Gemeinde Burghaun verleiht an aktive Sportlerinnen und Sportler, die in der Marktgemeinde Burghaun ihren Wohnsitz haben oder sich in Burghauner Vereinen sportlich betätigen eine Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen.

(2) Einzelsportler und Mannschaften aller Platzierungen bei Teilnahmen an Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutschen Meisterschaften und Olympischen Spielen sowie 1. Platz bei Hessischen Meisterschaften werden mit einer entsprechenden Urkunde und einem Pokal ausgezeichnet.

(3) Des Weiteren überreicht die Gemeinde Burghaun an Persönlichkeiten, die sich im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerordentliche Verdienste um den Sport oder dessen Förderung in der Marktgemeinde Burghaun erworben haben, die

Sportehrenmedaille der Marktgemeinde Burghaun.

Voraussetzung hierfür ist eine mindestens 10-jährige Tätigkeit als Funktionär, Trainer oder Betreuer in Sportvereinen. Die Auszeichnung mit der Sportehrenmedaille ist einmalig.

(4) Vorschlagsberechtigt für die Ehrung sind in erster Linie die Vereinsvorstände.

(5) Eine Entscheidung über die vorgeschlagenen Ehrungen trifft der Gemeindevorstand.

§ 5

Ehrenmedaille „Burghauner Zinntaler“

(1) Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem oder städtebaulichem Gebiet um die Gemeinde besonders verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Marktgemeinde Burghaun zu mehren, kann die Ehrenmedaille verliehen werden. Im Jahr sollen nur bis zu 3 Ehrenmedaillenverleihungen vorgenommen werden.

(2) Die Ehrenmedaille besteht aus einem Zinntaler mit einem Durchmesser von 40 mm, der auf der einen Seite eine Ansicht der Kerngemeinde Burghaun zeigt, auf der anderen Seite das Wappen der Gemeinde Burghaun. Die Inschrift lautet „Zinntaler der Marktgemeinde Burghaun“.

(3) Die Ehrenmedaille wird mit einer künstlerisch gestalteten Urkunde, in der das Wirken des/der Ausgezeichneten für die Marktgemeinde Burghaun in knapper Form dargestellt ist, verliehen.

§ 6

Große Ehrenurkunde des Gemeindevorstands und der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun

(1) Mandatsträger/innen und Ehrenbeamte/innen, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet herausragende Verdienste um die Marktgemeinde Burghaun erworben haben, kann die "Große Ehrenurkunde des Gemeindevorstands und der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun" verliehen werden.

(2) Voraussetzung ist eine mindestens 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeindevertreter/in und/oder Ehrenbeamter/-beamtin oder eine Tätigkeit in herausgehobener Funktion in der Regel von mindestens 15 Jahren (z. B. Fraktionsvorsitzende/r, Vorsitzende/r des Haupt- und Finanzausschusses oder Bauausschusses, Vorsitzende/r der Gemeindevertretung Erste/r Beigeordnete/r, Ortsvorsteher/in, Gemeindebrandinspektor/in)

(3) Die Ehrung soll nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres und bei einer Ehrung aufgrund einer Tätigkeit in herausgehobener Funktion erst nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion vorgenommen werden. Sie wird nicht an Personen verliehen, denen bereits die Ehrenmedaille, das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verliehen wurde.

(4) Hierzu wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde überreicht.

§ 7 Ehrenwappen

(1) Zur Auszeichnung auswärtiger Gäste der Marktgemeinde Burghaun und zur Ehrung von Bürgern/Bürgerinnen, die für das Gemeinwohl in Burghaun besondere Leistungen erbracht haben und dadurch zum Ansehen der Marktgemeinde Burghaun beigetragen haben, kann das Ehrenwappen der Marktgemeinde Burghaun verliehen werden. Im Bereich des Brandschutzes kann das Ehrenwappen an folgende Personen verliehen werden:

a) Gemeindebrandinspektor/in und Gemeindejugendfeuerwehrwart/in bei einer Amtszeit von mindestens 10 Jahren (entspricht 2 Amtszeiten).

b) Wehrführer/in der Feuerwehren sowie Stellvertretender Gemeindebrandinspektor/in bei einer Amtszeit von mindestens 20 Jahren.

c) Jugendfeuerwehrwart/in in einer Feuerwehr der Marktgemeinde Burghaun bei einer Amtszeit von mindestens 20 Jahren.

Sofern ehrenamtliche Funktionen in verschiedenen der unter a) bis c) aufgeführten Funktionen wahrgenommen wurden, werden die Zeiten entsprechend zusammengefasst. Bei herausragenden Verdiensten oder herausragenden Aufgabenwahrnehmungen (z. B. Wehrführer der Einsatzabteilung der Stützpunktfeuerwehr) kann die Verleihung des Ehrenwappens auch nach kürzeren Amtszeiten erfolgen.

(2) Das Ehrenwappen besteht aus in der Form des durch Erlass des Hessischen Innenministers vom 23.06.1965 für die Gemeinde Burghaun genehmigten metallenen Wappens.

§ 8 Ehrenwappenteller

(1) Ehrenamtlich Tätigen in Parteien, Vereinen, Verbänden oder kirchlichen Organisationen in der Marktgemeinde Burghaun kann in Anerkennung ihrer Verdienste der Ehrenwappenteller verliehen werden.

(2) Voraussetzung ist in der Regel eine über 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit.

(3) Für die Errechnung der Zeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden sind. Wurden mehrere Ehrenämter gleichzeitig ausgeübt, werden diese Zeiten nur einmal angerechnet.

(4) Der Ehrenwappenteller wird mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.

(5) Es soll nur ein Ehrenwappenteller pro Kalenderjahr verliehen werden.

Teil II Verfahrensvorschriften

§ 9 Allgemeines

(1) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sie müssen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste bestehen; soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.

(2) Antragsberechtigt ist der/die Bürgermeister/in, der Gemeindevorstand, der Ältestenrat, der/die Gemeindebrandinspektor/in, der/die Ortsvorsteher/in im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat, der/die Vorsitzende/r der Gemeindevertretung sowie der/die Vorsitzende politischer Parteien und Wählergruppen.

(3) Die Anträge sind bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen.

§ 11 Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1) oder einer Ehrenbezeichnung (§§ 2 und 3) gehört nach § 51 Ziffer 3 der Hessischen Gemeindeordnung zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung.

(2) Der/die Vorsitzende/r der Gemeindevertretung und der/die Bürgermeister/in unterzeichnen die Verleihungsurkunden.

(3) Der/Die Bürgermeister/in überreicht gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung die Urkunde in einer besonderen Feierstunde an den/die Geehrte/n.

(4) Ehrenbezeichnungen im Bereich Brandschutz können auch im Rahmen einer besonderen Feuerwehrveranstaltung überreicht werden unter Einbindung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

(5) Die Ehrungen der Sportlern und verdienter Persönlichkeiten im Sport sollen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen des Vereins durchgeführt werden, dem der/die zu Ehre angehört.

§ 12 Verleihung der Ehrenmedaille

(1) Über Anträge auf Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Gemeindevorstand.

(2) Die Medaille und die dazu gehörende Urkunde werden in angemessener Form durch den/die Bürgermeister/in Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 13
**Verleihung der Großen Ehrenurkunde des Gemeindevorstands
und der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun**

(1) Über Anträge auf Verleihung der Großen Ehrenurkunde des Gemeindevorstands und der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun beschließt auf Vorschlag des Ältestenrates der Gemeindevorstand.

(2) Die Große Ehrenurkunde unterzeichnet der/die Bürgermeister/in und der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung

(3) Der/Die Bürgermeister/in überreicht in Anwesenheit des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung die Große Ehrenurkunde in würdigem Rahmen an den Geehrten/die Geehrte.

§ 14
Verleihung des Ehrenwappens

(1) Über Anträge auf Verleihung des Ehrenwappens beschließt der Gemeindevorstand. Im Bereich des Brandschutzes erfolgt dies im Benehmen mit dem/der Gemeindebrandinspektor/in bzw. mit der/m Nachfolger/in im Amt.

(2) Das Ehrenwappen und die dazu gehörende Urkunde werden in angemessener Form durch den/die Bürgermeister/in überreicht. Hierbei soll ggf. der/die jeweilige Ortsvorsteher/in eingebunden werden.

§ 15
Verleihung des Ehrenwappentellers

(1) Über die Verleihung beschließt der Gemeindevorstand.

(2) Der Ehrenwappenteller wird einmal jährlich in einer besonderen Feierstunde übergeben.

(3) Für die Bemessung der anzurechnenden Zeiträume gilt als Stichtag der 30. September.

(4) Der Ehrenwappenteller und die dazugehörige Urkunde werden durch den/die Bürgermeister/in im Beisein des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung überreicht.

§ 16
Entziehung

Soweit nach dieser Ehrenordnung eine Ehrung ausgesprochen bzw. eine Ehrenmedaille, das Ehrenwappen oder der Ehrenwappenteller verliehen wurde, kann diese bei unwürdigem Verhalten durch Beschluss des Gremiums, das für die Ehrung bzw. Verleihung zuständig war, zurückgenommen werden.

§ 18
Mehrfachehrungen

Grundsätzlich sollen Ehrungen nur dann erfolgen, wenn die in Betracht kommende Person nicht bereits eine andere höherrangige Ehrung nach dieser Ehrenordnung erfahren hat. Dies gilt nicht für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung. Diese kann zudem in Verbindung mit einer weiteren Ehrung oder Auszeichnung verliehen werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am **01.01.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Verleihung von Ehrungen vom 14.06.2000 außer Kraft

Burghaun, 14.12.2012

Marktgemeinde Burghaun
Der Gemeindevorstand

Alexander Hohmann
Bürgermeister